

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/25 2007/03/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E13206000

E5XC E13206000

59/04 EU - EWR

91/01 Fernmeldewesen

Norm

11997E082 EG Art82;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art14;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art15 Abs2;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art16;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art7 Abs4;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Erwägungsgrund25;

52002XC0711(02) Rechtsrahmen Kommunikationsnetze Rz20;

52002XC0711(02) Rechtsrahmen Kommunikationsnetze Rz70;

EURallg;

TKG 2003 §35;

TKG 2003 §37;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/03/0088 E 6. September 2005 RS 4(Hier: ohne den ersten Satz)(Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde diesen "modifizierten Greenfield-Ansatz" ihrer Marktanalyse zugrundegelegt. Zutreffend hat sie im Hinblick auf die nachfrageseitige Gegenmacht jene die Telekom Austria treffenden Verpflichtungen (insbesondere Zusammenschaltung, Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung für Terminierungsleistungen) berücksichtigt, von deren Fortgeltung im Prognosezeitraum sie ausgehen konnte. Die beschwerdeführende Partei hat auch nicht dargelegt, dass die Annahme, die Telekom Austria werde im Hinblick auf die Terminierung in ihr festes Kommunikationsnetz im Zeitraum der vorausschauenden Beurteilung diesen Verpflichtungen weiterhin unterliegen, allenfalls unzutreffend oder unschlüssig gewesen wäre.)

Stammrechtssatz

Bei der Marktanalyse dürfen konkrete Rahmenbedingungen, die gegenüber der Bf selbst dann zur Anwendung kommen, wenn gegen sie keine sektorspezifischen Regulierungsmaßnahmen angeordnet werden, nicht "ausgeblendet" werden. Daher hat die belBeh (Regulierungsbehörde) sowohl jene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die auf dem analysierten Markt auch ohne Auferlegung spezifischer Verpflichtungen (weiter) bestehen werden, als auch jene, die auf anderen Märkten während des Zeitraums der vorausschauenden Beurteilung fortbestehen werden und die Auswirkungen auf die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht auf dem untersuchten Markt haben können.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030211.X08

Im RIS seit

22.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at